

## Gliederung

- Korruptive Verbindungen
- Bestechungsverdacht
- Interessenkollisionen 1 + 2
- Bieterverfahren 1 + 2 + 3
- Europäisches Ausschreibungsverfahren – Europäisches Beihilferecht verletzt
- Staatliche Gewinngarantie eine Sicherheit?
- Demokratische Legitimation verletzt bei:
  - Weisungsausschuss
  - Gewinngarantie
  - Betrieblicher Führung
  - Geheimhaltung

**Rückabwicklung der Teilprivatisierung aufgrund der Ungültigkeit der Verträge**

## Kostengünstige Rekommunalisierung erreichen

- Die kostengünstige Rekommunalisierung gelingt nur, wenn die Teilprivatisierung rückabgewickelt wird. Die Rückabwicklung gelingt nur, wenn die Verträge und die damit zusammenhängenden Gesetze gerichtlich für ungültig und nichtig erklärt werden.
- Die Verträge und Gesetze sind nur ungültig, wenn nachgewiesen werden kann, dass sie ihrem Wesen nach gegen das Demokratieprinzip verstoßen und verfassungswidrig sind.
- Wenn der Zuschlag nicht nach einem fairen Ausschreibungsverfahren erfolgte und im Ausschreibungsverfahren gegen wichtige Prinzipien für Ausschreibungsverfahren verstoßen wurde, insbesondere gegen das Gleichheitsprinzip, das Transparenzgebot oder gar gegen europäisches Auftrags- und Beihilferecht, ist er nichtig.
- Im Falle einer gerichtlichen Nichtigkeitserklärung der Verträge müssen die Teilprivatisierungsverträge rückabgewickelt werden. Die privaten Investoren erhalten dann lediglich noch die Differenz zwischen den Beträgen, die sie bisher erhalten haben und den Beträgen, die das Land Berlin bisher erhalten hat. Das ist ein erheblich geringerer Aufwand für die Stadt, als die Anteile der privaten Investoren zurückzukaufen und damit indirekt die Steuerzahler oder zukünftig die Wasserver- und Abwasserentsorgungsverbraucher zu belasten.

**Rückabwicklung der Teilprivatisierung aufgrund der Ungültigkeit der Verträge**

## Korruptive Verbindungen

Erstes Gutachten zur Teilprivatisierung: von RWE/WestLB - Unternehmensberater Pröpfer

- Genossen unter sich: Genosse Pröpfer, ehemaliger Stadtkämmerer und stellv. Stadtdirektor von Lemgo der Nachbarstadt von Herford
- Genossin Fugmann-Heesing, Stadtkämmerin von Herford und Mitgl. des Vorstandes des SPD Unterbezirks Ostwestfalen-Lippe
- Na, so ein Wiedersehen!
- Pröpfer war verantwortlich für Vorschlag Teilprivatisierung nach dem Bankgesellschaft-Modell (weiche Privatisierung nach dem Holding-Modell) unter Einbeziehung der Arbeitnehmervertretungen
- Pröpfer band die Gewerkschaft ötv und ihren Sekretär, Norbert Schmidt, sowie den Personalratsvorsitzenden Norbert Oettl (CDA) mit ein. Der Vorsitzende der CDA, Arentz, erhielt damals ein Gehalt von RWE. Norbert Oettl verstarb. Schmidt wurde zunächst mit dem Arbeitsdirektorenposten (Personalvorstand) bei der BWH AG belohnt. Später wurde er auch Personalvorstand bei der BWB AöR
- Weitere Verbindungen können nachgewiesen werden

**Rückabwicklung der Teilprivatisierung aufgrund der Ungültigkeit der Verträge**

## Bestechungsverdacht

- Ein hoch angesiedelter Whistleblower, der aufgrund seiner Stellung davon hätte Kenntnis erhalten können, teilte dem Verfasser in zweimaligen Gesprächen mit, dass es in der Branche international üblich sei, für die Vermittlung eines solchen Geschäfts 3% der Kaufsumme zu geben bzw. für den Verkauf zu nehmen. Wäre kein Geld geflossen, hätte er es nicht für nötig befunden, dem Verfasser das mitzuteilen. Der Betrag beläuft sich je nach Bemessungsgrundlage auf 45 – 49 Mio. Euro.

**Rückabwicklung der Teilprivatisierung aufgrund der Ungültigkeit der Verträge**

# Interessenkollisionen 1

- Interessenkollisionen führten nach Urteil OLG Brandenburg v. 3.8.1999 zur Aufhebung des Bieterverfahrens BBI/BBF.
- Der Präs. des VerfGHBl, Prof. Dr. Klaus Finkelburg musste sich für befangen erklären, weil in seiner Kanzlei sowohl die Teilprivatisierungsgesetze geschrieben als auch durch ihn die Interessen von Vivendi vertreten wurden.
- Frau Dr. Mühl-Jäckel (SPD, zum Stobbe-Kreis gehörig) vertrat das Land Berlin i. A. des Wirtschaftssenators. Sie schrieb die Teilprivatisierungsgesetze bis Ende 1998. Anfang 1999 wurden die Gesetze ins Parlament eingebracht. Mühl-Jäckel war bis 1998 Mitarbeiterin der Kanzlei "Feddersen Laule Scherzberg & Ohle Hansen Ewerwahn". Mit Datum vom 1.1.1999 fusionierte ihre Kanzlei mit der Kanzlei "Finkelburg & Clemm" zu "Feddersen Laule Ewerwahn Scherzberg Finkelburg und Clemm".
- Im Jahr 1999 setzte sie in der neuen Kanzlei ihre Arbeit für den Senat fort:
  - Nach Einbringung der Gesetze musste sie hinsichtlich der von ihr entworfenen Gesetze für Fragen zur Verfügung stehen. Die Gesetze sind erst am 29. April 1999 verabschiedet worden.
  - Sie vertrat das Land Berlin im Nachgründungsprozess zur Errichtung der BWH AG und unterschrieb für die BWH die Teilprivatisierungsverträge.

**Rückabwicklung der Teilprivatisierung aufgrund der Ungültigkeit der Verträge**

## Interessenkollision 2

- Nach Angaben des Whistleblowers 2004 fanden im Herbst 1998 in den Räumen der WIB \*) (Geschäftsführer Dr. Herbert Martin (SPD), Mitglied des Staffelt-Kreises), Am Hackeschen Markt , geheime, regelmäßige Abstimmungskonferenzen zwischen den Kanzleien und Beratern der Investoren und des Senats statt. Gesetzgebung und Verträge mussten aufeinander abgestimmt werden. Dies ließ sich RWE 3,1 Mio. DM kosten.

\*) WIB = Wirtschafts- und Ingenieurberatungsgesellschaft mbH

**Rückabwicklung der Teilprivatisierung aufgrund der Ungültigkeit der Verträge**

## Bieterverfahren 1

- Nach dem Urteil des OLG Brandenburg v. 3.8.1999 muss ein Bieterverfahren gut dokumentiert sein, um die Ordnungsmäßigkeit und Einhaltung der Auftragsregeln nachprüfen zu können. Das war beim BBI/BBF-Verfahren nicht der Fall. Hier waren sogar Akten verschwunden. Das führte u.a. zur Aufhebung des Bieterverfahrens.
- Wenn jetzt zu dem Begehren der Abgeordneten Kosche die Akten von mehreren Juristen durchgesehen werden, besteht die Gefahr, dass sie zensiert und stimmig gemacht werden, um einer Außenprüfung zu genügen. Es ist daher im Sinne eines zukünftigen Prozesses Wert darauf zu legen, dass die Akten des Bieterverfahrens nicht bearbeitet werden bzw. die Begutachtung der Bieterakten im Hinblick auf das Einsichtsrecht der Abgeordneten Kosche durch die Juristen umgehend eingestellt wird. Abgeordnete haben das Recht, die Arbeit der Exekutive zu kontrollieren. Dieses Recht darf den Abgeordneten nicht verwehrt werden. Da Frau Kosche ein weiteres Verfahren zur Ermöglichung der Akteneinsicht angestrengt hat, ist zu prüfen, ob zu diesem Zweck wegen der Gefahr im Verzuge nicht sofort eine einstweilige Verfügung erwirkt werden könnte.

**Rückabwicklung der Teilprivatisierung aufgrund  
der Ungültigkeit der Verträge**

## **Bieterverfahren 2: Kritik am Bieterverfahren selbst**

- Das Bieterverfahren war von Anfang an auf das RWE/Vivendi-Holding Modell zugeschnitten. Ein Berater der Investoren zu den Vorgängen vor dem Bieterverfahren: „Es war alles schon gelaufen“.
- Im Herbst 1998, schon vor dem eigentlichen Bieterverfahren, fanden schon vorklärende Preisverhandlungen zwischen RWE/Vivendi und dem Senat statt. Der Vorstandsvorsitzende der BWB AöR versuchte, die Verhandlungen zugunsten der Investoren dadurch zu beeinflussen, dass er sich für eine Preissenkung der Wasserpreise aussprach. (Das hätte den Preis für die Wasserbetriebe gedrückt.)
- Für die Durchführung und Begleitung des Bieterverfahrens wurde ein Herr von Merrill Lynch nach London geschickt, der vom Wasser- und Abwassergeschäft keine Ahnung hatte (Whistleblower 2004)
- Die Unterlagen des Bieterverfahrens v. Dezember 1999 waren einem Bieter vorab zugänglich gemacht worden.
- Auf das Bieterverfahren konnten sich auch Bieter bewerben, die nicht den Bedingungen hierfür entsprachen, um einen hohen Bieterwettbewerb vorzutäuschen bzw. zu dokumentieren.
- Die Daten im Datenraum und der Datenraum selbst wurden von einem Herrn betreut, dessen Firma von den Zulieferungen einer weiteren Firma abhängig war. Letztere wiederum gehörte den Konsorten, die später den Zuschlag erhielten. Von Neutralität keine Spur.
- Der VdV der BWB AöR wurde während des Bieterverfahrens von Eingeweihten auf dem Flug nach Paris zur Vivendi-Zentrale mit vertraulichen BWB-Unterlagen erwischt. Um das Bieterverfahren nicht platzen zu lassen, wurde er stillschweigend nach Berlin zurückeskortiert. Danach hat man Stillschweigen vereinbart. (Whistleblower 2004)
- Die BWB hatte seit Herbst 1997 mit Vivendi bei den Budapester Entwässerungswerken kooperiert. Infolgedessen gab es laufende Verbindungen zwischen Vivendi und den BWB AöR.

**Rückabwicklung der Teilprivatisierung aufgrund der Ungültigkeit der Verträge**



## Bieterverfahren 3

- Im März 1999 stellte sich während des Bieterverfahrens heraus, dass Merrill Lynch als Leiter des Bieterverfahrens auch die Interessen eines der Bieter, Azurix, einer Enron Tochter, bei der Börseneinführung in London vertrat. Um gleich den Verdacht von Interessenkollisionen auszuschließen, erklärte Senatorin Fugmann-Heesing, zwischen den einzelnen Abteilungen in London würde es „Chinesische Wände“ geben, die verhindern würden, dass es zu einer Interessenkollision käme. Diesen Versprechungen glaubten jedenfalls die Konkurrenzbieter nicht. Sie erklärten, würde Azurix den Zuschlag erhalten, würden sie klagen. Es ging aber gar nicht nur um Interessenkollisionen, sondern auch um die Verletzung des Gleichheitsgebots.
- Anfang Juni dann bekam das Konsortium RWE/Vivendi/Allianz Partners völlig unerwartet den Zuschlag. Fugmann-Heesing kommentierte es folgendermaßen: Nicht das finanziell günstigste, aber das geeignetste Angebot habe man genommen. Andere Bieter hatten wesentlich mehr geboten, Suez z.B. 400 Mio. DM mehr. Suez wollte klagen, zog aber seine Klage zurück, nachdem der Konflikt auf kurzem Wege bereinigt worden war. Schließlich war ein Vorstandsmitglied von Suez Mitglied des Wirtschaftsbeirates von RWE, und Suez kooperierte mit RWE im PPP-Verfahren Wasserwerke von Budapest. Außerdem bot Suez eine Teilprivatisierung nach dem Betreiberverfahren an, das nicht auf die Ausschreibung passte.
- **Zusammenfassung:** Das Bieterverfahren zur Teilprivatisierung der Berliner Wasserbetriebe war ein Scheinbieterverfahren. Es verstieß gleichzeitig gegen wesentliche Auftragsvorschriften und -gebote.

**Rückabwicklung der Teilprivatisierung aufgrund  
der Ungültigkeit der Verträge**

## Verstoß gegen europäisches Auftrags- und Beihilferecht

- Nach europäischem Auftragsrecht hätte nach Prof. Dr. Hans-Peter Schwintowski von der HU kein offenes Bieterverfahren stattfinden dürfen. Schwintowski sieht in den Vergabeverfahren einen Verstoß gegen europäisches Vergabe- und Beihilferecht sowie gegen § 24 Abs.3 der Bedingungen für die Wasserversorgung in Berlin.
- Hinsichtlich des Beihilferechts ist er der Ansicht, dass die im Konsortialvertrag vereinbarte staatliche Gewinngarantie europäisches Beihilferecht verletzte.

**Rückabwicklung der Teilprivatisierung aufgrund  
der Ungültigkeit der Verträge**

## Staatliche Gewinngarantie eine Sicherheit?

- 2004 berichtete der Whistleblower, dass die Konsorten ihre Anteile für ihre stille Einlage bei der Bayerischen Landesbank mit einem zinsgünstigen Kommunalkredit finanziert hatten.
- RA Zieger hat in seinem Gutachten darauf hingewiesen, dass die staatliche Gewinngarantie eine Banksicherheit sei. Man wollte vermeiden, offenbar werden zu lassen, dass es sich um eine verdeckte Kreditfinanzierung handele, die letztlich die Bürgerinnen und Bürger bezahlen müssten.
- Ferner wollte man vermeiden, dass die Zielunternehmen BWH und BWB mit Sicherheitsübereignungen überzogen werden. Das hätte eine Einbeziehung des Abgeordnetenhauses nach Art. 87 VvB nach sich ziehen müssen. Auch eine staatliche Bürgschaft war aus diesen Gründen nicht erwünscht.
- Deshalb bestanden die Kreditgeber und der Kreditnehmer auf einer staatlichen Gewinngarantie, um daraus die erste Banksicherheit abzuleiten.
- Die zweite Banksicherheit war die Gewährleistungshaftung des Landes für Schulden und Verluste gegenüber dem Zielunternehmen, den Berliner Wasserbetrieben AöR, nach dem Berliner Betriebegesetz. Danach kann der Betrieb durch die Gewährleistung der Gebietskörperschaft nicht in die Insolvenz gehen, egal, welche Geschäftspolitik die privaten Investoren aufgrund ihrer betrieblichen Führung konkret betreiben.
- Hinsichtlich der BWH haftete das Land Berlin mindestens zur Hälfte. Diese Sicherheiten reichten aus, um den Kredit abzusichern.
- Auch hatte das Land Berlin zuvor den Vorschlag von Gewerkschaft und Kreisen aus den Berliner Wasserbetrieben abgelehnt, mit einer durch Kommunalkredit finanzierten Konzessionsabgabe in der Höhe der vom Senat erwarteten Einnahme, die Teilprivatisierung zu vermeiden. Grund: verdeckte Kreditaufnahme in einem Schattenhaushalt.

**Rückabwicklung der Teilprivatisierung aufgrund  
der Ungültigkeit der Verträge**

## Demokratische Legitimation verletzt

- Demokratische Legitimation benennt den Bezug jeder staatlichen Tätigkeit in der Demokratie zum Wahlvolk nach Art. 20 Abs. 2 GG „Jede Staatsgewalt geht vom Volke aus“. Um diesen Artikel, d.h. die Legitimität des staatlichen Handelns zu sichern, bedarf es zweier grundlegender Kriterien:
  1. die Legitimationskette, die zur Legitimation des Amtsträgers führt, der staatliche Entscheidungen zu verantworten hat, muss lückenlos sein.
  2. der Amtsinhaber, der in seiner Tätigkeit vom Parlament kontrolliert wird, muss in jedem Fall ein Letztentscheidungsrecht haben.
- Die tatsächliche Legitimation vor Ort darf nicht nur formal, sondern muss auch konkret inhaltlich gegeben sein. Warum ist das überhaupt alles zu prüfen? Weil die Berliner Wasserbetriebe staatliche Pflichtaufgaben wahrnehmen und es eine Anschluss- und Benutzerpflicht gibt. Der Staat kann zwar damit auch Private beauftragen. Sein Letztentscheidungsrecht muss aber immer bleiben und auch konkret nachgewiesen werden.
- **Daniela Ochmann**, die keine Gegnerin von PPP-Modellen ist, stellt in ihrer Dissertation „Rechtsformwahrende Privatisierung von öffentlich-rechtlichen Anstalten, dargestellt am Holdingmodell zur Teilprivatisierung der Berliner Wasserbetriebe, Nomos-Verlag, Baden-Baden 2005, S.166 dazu fest: „Das Holding-Modell der Berliner Wasserbetriebe verstößt wegen des schwachen Einflusses der anstaltstragenden Gebietskörperschaft gegen das Demokratieprinzip gem. Art. 20 Abs. GG.“ und **Silke Ruth Laskowski**, nunmehr Prof. für Verwaltungs- und Europarecht in Kassel, schreibt in ihrer Habilitation: Es spricht alles dafür, dass das Demokratiegebot durch das BerlTprG nicht gewahrt ist. „Denn die effektive Wahrnehmung der Letztverantwortung durch das Land Berlin wird durch die Regelungen des Gesetzes nicht sichergestellt.“ ( Silke Ruth Laskowski: Das Menschenrecht auf Wasser, Mohr/Siebeck, Tübingen 2010, S.812)

**Rückabwicklung der Teilprivatisierung aufgrund der Ungültigkeit der Verträge**

## Weisungsausschuss sichert keine demokratische Legitimation

- Der VerfGHBlIn hat in seiner Entscheidung v. 21.10.1999 die demokratische Legitimation der Übertragung der betrieblichen Führung an die privaten Investoren vom Grundsatz her bejaht, aber eine vom BverfGH geforderte Bedingung der so genannten doppelten Mehrheit im sogenannten „Weisungsausschuss“, einem Unterausschuss des Aufsichtsrats der Berlinwasser Holding AG, zur Auflage gemacht. Das führte zu der ersten Änderungsvereinbarung der Teilprivatisierungsverträge am 6.1.2000. Daniela Ochmann kommt nach eingehender juristischer Prüfung zu dem Schluss: „Insbesondere bietet der Weisungsausschuss keine Gewähr für eine demokratische Legitimation.“ (Ochmann, S.166) und Silke Ruth Laskowski, spätere Prof. für Verwaltungsrecht und Europäisches Recht in Kassel, schreibt in ihrer Habilitation: Selbst dann, wenn im Weisungsausschuss das Prinzip der doppelten Mehrheit wirkt, kann der Weisungsausschuss lediglich Vorstandsweisungen blockieren, Weisungen an die Anstalt anstelle der Weisung des BWH-Vorstandes kann er nicht richten. (vgl. Laskowski, S.812 f.)
- Warum? In den Vorständen der beherrschenden Holding BWH und in den BWB AöR haben die privaten Investoren die betriebliche Führung. Aufgabe des Weisungsausschusses, der aus 5 Personen, davon 3 von der öffentlichen Hand besteht, ist es, über von dem Vorstand der BWH (handelnd im Interesse der Privaten) an den Vorstand der BWB (handelnd im Interesse der Privaten) erteilte Weisungen gem. § 11 STG II Vertrag erst abzustimmen und so die Interessen der öffentlichen Hand einzubringen. Seit 2002 sind beide Vorstände personenidentisch, sie können sich nun die Weisungen von der linken in die rechte Gehirnhälfte blasen. Weisungen hat es denn auch nicht gegeben. Der Weisungsausschuss ist bisher nie tätig geworden. Ein Initiativrecht des Weisungsausschusses besteht nicht, würde auch gegen das AktG verstoßen. Für Konflikte zwischen den Partnern sind ganz andere Gremien nach dem Konsortialvertrag (KV) vorgesehen, insbesondere der geheim tagende Konsortialausschuss und, wenn man sich dort nicht einigen kann, die Anrufung eines geheim tagenden Schlichtungsausschusses.

**Rückabwicklung der Teilprivatisierung aufgrund er  
Ungültigkeit der Verträge**

# Die staatliche Gewinngarantie verstößt ebenfalls gegen das Demokratiegebot

- Damit ist nicht nur der § 23 Abs. 7 des Konsortialvertrages gemeint, sondern der gesamte § 23 des KV
- Generell werden über diesen Paragraphen durch Privatvertrag die Verfassungsorgane VerfGHBl und Berliner Abgeordnetenhaus geknebelt, es werden ihre Rechte beschnitten, Entscheidungen umgangen und ihre Autonomie eingeschränkt. Damit steht im Grundsatz der Privatvertrag im Rang vor den autonomen Beschlüssen von Verfassungsgremien des Landes Berlin. Schließlich sei der Vertrag verbindlich durch die Exekutive unterschrieben und vom Parlament mehrfach abgesegnet worden.
- So besagt der § 23 Abs. 7 des Konsortialvertrages kurzgefasst, dass die ursprünglich in § 3 des BerlTprivG festgelegte Verzinsung durch ein oberstes Verfassungsorgan des Landes Berlin nicht abgeändert werden darf. Kann das Land das nicht gesetzlich reparieren, dann muss es eine Minderung seines eigenen Gewinnes aus den Berliner Wasserbetrieben hinnehmen. Reicht das nicht aus, dann muss das Land aus dem Haushalt den ursprünglich vereinbarten Zins  $R + 2, +$  Effizienzverzinsung zahlen.
- Generell geht es auch um die Höhe des Zinses, wie ja selbst das VerfGHBl geurteilt hat. Der Zins wird nicht auf die Einlage der privaten Investoren, sondern auf ihr anteiliges betriebsnotwendiges Kapital berechnet, deren Höhe sich aus der WassertarifVO ergibt. Sie steigt in jedem Jahr durch die jährlichen Investitionen und liegt langfristig über der Einlagenhöhe, so dass der Zinssatz bezogen auf die Einlage höher ist als der Zinssatz bezogen auf das betriebsnotwendige Kapital. Er müsste immer umgerechnet werden, um die tatsächlich gezahlte, höhere Rendite bezogen auf die Einlage zu ermitteln. Diese Tendenz wird nur korrigiert durch die Berücksichtigung einer längerfristigen Niedrigzinsentwicklung. Mit der 5. Änderungsvereinbarung des KV im Jahr 2003 wurde das Zinsniveau jedoch so ungenau festgelegt, dass sich für die Privaten ein relativ großer Spielraum ergibt. Hier heißt es: Die Zinsen werden ermittelt nach der „langfristigen Durchschnittsrendite konservativer Anlagen“. Mit dem Übergang zu Wiederbeschaffungszeitwerten in der Kalkulation wird durch Pauschalsätze für Steuerzahlungen ein zusätzlicher Spielraum für die Privaten geschaffen, den vom VerfGHBl für nichtig erklärten Effizienzzinssatz in Umgehung des Urteils des VerfGHBl v. 21.10.1999 einzunehmen. (Nußbaum) Senator Wolf dazu im Rechtsausschuss: Diese Regelung finden wir in keinem Kommunalabgabengesetz der Bundesrepublik.

**Rückabwicklung der Teilprivatisierung aufgrund der Ungültigkeit der Verträge**

## Betriebliche Führung bei Teilprivatisierung verstößt gegen das Demokratiegebot

- Durch die Gestaltung der Verträge, der Satzungen der Gesellschaften, der Geschäftsordnungen der Organe der Gesellschaften und durch die Gestaltung des BerlBetrG war es den Konsorten möglich, trotz des Minderheitsanteils der Privaten an der BWH und an der BWB AöR die „betriebliche Führung“ und damit den hundertprozentigen Besitz und volle Verfügungsgewalt an der BWH und an den BWB AöR zu verschaffen.
- Es entstand eine neue Rechtsform, eine "AöR & Still" oder eine Kapitalgesellschaft des öffentlichen Rechts: nach *innen* privat, nach *außen* in der Schale öffentlich-rechtlich.
- Nach dem Berliner Holding-Modell verfolgen private Investoren private, renditeorientierte, wasserwirtschaftliche Ziele im Gewand einer öffentlich-rechtlichen Rechtsform. Zum Dank dafür kassiert der Staat an der Rendite mit.
- Der in dem Berliner Holding-Modell angelegte langfristige Kommerzialisierungsansatz – es wurde auf Dauer verkauft – (§ 34 KV) hat eine gemeinwohlschädigende Wirkung:
- Finanzmittel, die angesichts der wasserwirtschaftlichen Probleme für wasserwirtschaftliche Ziele in der Region eingesetzt werden könnten, werden der Region entzogen, den Aktionären in den Rachen geworfen oder sind für weitere weltweite PPP-Expansion vorgesehen (Veolia hat weltweit über 9000 solcher Verträge)
- Entscheidungen fallen in den Konzernzentralen und nicht mehr in der Region.
- Die Privaten sind in hoheitlichen Bereichen der Stadt nicht mehr nur Erfüllungsgehilfen des Senats, sondern eigenständige Gestalter. Eine ausreichende Kontrolle durch Amtsträger ist nicht gegeben. So stellte die EU-Kommission in ihrer Entscheidung zur Erlaubnis des Zusammenschlusses vom September 1999 nach Prüfung der Verträge in der Ziff. 19 ihrer Begründung fest, das Letztentscheidungsrecht des Senats sei nicht gegeben.

**Rückabwicklung der Teilprivatisierung aufgrund der Ungültigkeit der Verträge**

## Geheimhaltung um Bereich monopolistisch strukturierter Daseinsvorsorge verstößt gegen Demokratieprinzip

- Es ist zu prüfen, ob die nach wie vor geltende Geheimhaltung nach § 43 KV eines monopolistischen Unternehmens im Bereich der Daseinsvorsorge verfassungswidrig ist. Der Datenbeauftragte trat bereits für die generelle Veröffentlichungspflicht dieser Geheimverträge, natürlich auch mit den Nebenabreden, ein.
- Mit dem Stillschweigegebot einschl. der geheimen Konsortialausschusssitzungen (zum großen Teil mit Leuten besetzt, die nie gewählt wurden), die geheim tagenden Schiedsgerichtsverfahren, die nicht veröffentlichten Nebenabreden auch zu wichtigen zukünftigen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen in der Region verletzen sowohl das Öffentlichkeits- aber auch das Transparenzgebot (Rudek) als Grundlage für demokratische Teilhabe im wichtigen öffentlichen Bereich der Daseinsvorsorge verunmöglichen aber auch die effektive Kontrolle der Exekutive durch das Parlament sowie durch den Volksgesetzgeber.
- In den bereits erfolgten wiederholten Abstimmungen im Abgeordnetenhaus konnten sich die Abgeordneten nur völlig unzureichend informieren. Die Einsichtnahme im Datenraum war eher eine Behinderung der Informationsmöglichkeit als eine Informierung der Abgeordneten, zumal ihnen ein leicht verständlicher Übersetzungsschlüssel für die sehr komplexen juristischen Verträge aufgrund der Geheimhaltung vorenthalten wurde. Gleichzeitig verkommt die Öffentlichkeitsarbeit immer mehr zum Herrschaftsmittel der Regierungen und Konzerne, die es zu kontrollieren gilt. Die Bürgerinnen und Bürger haben ebenso wie die von ihnen gewählten Abgeordneten ein Recht auf volle Information im Bereich der Daseinsvorsorge, die sie benötigen, um sich in Umsetzung des Art. 28 GG an der demokratischen Meinungsbildung, bezogen auf die kommunale Daseinsvorsorge, zu beteiligen.

**Rückabwicklung der Teilprivatisierung aufgrund der Ungültigkeit der Verträge**